

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Erste Änderung der Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 17/2020
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon 1111	Datum 30. April 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende erste Änderung der Wahlordnung vom 15. April 2019 (MdU 18/2019); der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Änderung der Wahlordnung am 4. März 2020 beschlossen; der Präsident hat die Wahlordnung am 30. April 2020 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

I.

§ 5 Mitgliedergruppen und Wahlbereich

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fakultäten, üben sie ihr Wahlrecht in der gemäß Wahlverzeichnis zugeordneten Fakultät aus. Das Recht, Rechtsmittel gegen die Zuordnung gemäß § 23 Absatz 1 einzulegen, bleibt unberührt.

II.

§ 15 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse

§ 15 Absatz 6 wird um Satz 4 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

(6) In jeder Fakultät und im Gewährleistungsbereich wird je ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder dieser Wahlausschüsse werden vom jeweiligen Dekan/von der jeweiligen Dekanin bzw. vom Kanzler/von der Kanzlerin benannt. Es wird ein studentischer Wahlausschuss für alle Fakultäten gebildet. Die Mitglieder dieses studentischen Wahlausschusses werden vom Vorstand des Studierendenkonvents benannt.

III.

§ 16 Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse

§ 16 wird ergänzt um folgenden Absatz 6:

(6) Für die Gremienwahlen (Senat, Fakultätsrat und Beirat für Gleichstellungsfragen) bestimmt die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

IV.

§ 20 Terminplan

§ 20 Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

(2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie zum Gleichstellungsbeirat auf, die bei Urnenwahl an zwei Arbeitstagen und bei elektronischer Wahl mindestens drei und höchstens zehn Arbeitstagen durchzuführen sind. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand bzw. die Wahlausschüsse und den Wahlprüfungsausschuss verbindlich.

§ 20 Absatz 3 Satz 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

(3) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von mindestens drei Wochen liegt, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Arbeitstagen offengelegt wird und dass die Briefwahlunterlagen gemäß § 28 Abs. 1 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag an die Wähler/Wählerinnen übergeben oder abgesandt werden.

VI.

§ 27 Zusendung von Wahlunterlagen

§ 27 Die Überschrift wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§ 27 Zusendung von Wahlunterlagen für die Briefwahl

§ 27 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlunterlagen für die Briefwahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie zum Beirat für Gleichstellungsfragen werden auf Anforderung (schriftlich oder per E-Mail) an Wahlberechtigte übergeben oder übersandt. Auf diese Möglichkeit ist in geeigneter Weise, zumindest in der Wahlbekanntmachung, rechtzeitig hinzuweisen. Das Übergeben oder Übersenden von Wahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

VI.

§§ 29 a bis 29 e werden neu eingefügt:

§ 29 a Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten durch das Wahlamt das Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 29 b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Die Konfiguration der elektronischen Wahl, insbesondere die Einrichtung der elektronischen Stimmzettel, die Auszählung und Archivierung der Wahl sowie Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips vorzunehmen. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind der Wahlvorstand und das Wahlamt.

§ 29 c Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Bauhaus-Universität Weimar zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 33 gilt entsprechend.

§ 29 d Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. §§ 27 und 28 der Wahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind im Wahlamt zu sammeln und gemäß § 30 auszuzählen.

§ 29 e Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfallen oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsseungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

VII.

§ 30 Auszählung

§ 30 wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

(6) Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 30 Absatz 6 (alte Fassung) wird zu Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

(7) Die Auszählung ist universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse und die Wahlbeteiligung sind unverzüglich durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der/die Gewählte nicht innerhalb von drei Tagen ab Bekanntmachung die Annahme des Mandats gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich ablehnt. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

VIII.

§ 34 Fristen

§ 34 wird um Satz 2 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 24:00 Uhr ab. Soweit die Wahlordnung Tagesfristen benennt, sind Arbeitstage gemeint; Sonnabende zählen im Übrigen nicht als Arbeitstage.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Weimar, den 4. März 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Ordnung ist genehmigungsfähig

Dr. Steffi Heine
Justiziarin

genehmigt
Weimar, 30. April 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident